

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung vom 09.12.2024 die aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48 a und 52, NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 20 Abs. 1 und 23, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG), LGBl. 2420, in der derzeit geltenden Fassung, erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg geändert. (NGO 2023 – 1. Novelle 2024).

Artikel I.

Die Verordnung betreffend die Nebengebührenordnung 2023 (NGO 2023) vom 12.12.2022, Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2022, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Sonderzulagen wird folgender Absatz eingefügt:

- k. Für die Kassentätigkeit im Tourismusbüro erhalten die verantwortliche Personen zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 5% von 6/9. Die Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.

Artikel II.

Die Ergänzung der Nebengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 10.12.2024

Mag. Christoph Artner
Bürgermeister



Angeschlagen am: 10.12.2024
Abgenommen am: 30.12.2024